

Inhalt

Das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, dem Gesundheitsschutz der Sportlerinnen und Sportler, der Sicherung von Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben sowie der Erhaltung der Integrität des Sports. Es führt neue Straftatbestände ein und stärkt die Zusammenarbeit von Sport und Staat bei der Verfolgung von Dopingverstößen.

Selbstdoping ist strafbar

Durch das neue Gesetz ist auch das Selbstdoping strafbar. Damit werden erstmalig gezielt dopende Leistungssportlerinnen und Leistungssportler erfasst, die beabsichtigen, sich mit dem Doping Vorteile im organisierten Sport zu verschaffen. Dies gilt für alle Sportlerinnen und Sportler, die als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegen oder durch ihren Sport erhebliche Einnahmen erzielen.

Besitzstrafbarkeit

Strafbar ist zudem der Erwerb und Besitz von geringen Mengen an Dopingmitteln für den Zweck des Selbstdopings. Dabei ist die Zweckbestimmung ausschlaggebend für die Verwirklichung des Tatbestandes.

Unerlaubte Anwendung „zum Zwecke des Dopings“

Die Strafbarkeit für Hintermänner, die Doping initiieren, wird verschärft. Der unerlaubte Umgang und die unerlaubte Anwendung zum Zwecke des Dopings sind im Gesetz aufgenommen. Somit können sich insbesondere auch Trainer, Betreuer, (Mannschafts-)Ärzte und Funktionäre nach dem Anti-Doping-Gesetz strafbar machen, wenn sie ein Dopingmittel herstellen, mit ihm Handel treiben, es veräußern, abgeben, sonst in den Verkehr bringen, verschreiben oder ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei einer anderen Person anwenden.

Schiedsvereinbarungen

Die Zulässigkeit von individuellen Schiedsvereinbarungen zur Durchführung von Disziplinarverfahren vor einem Schiedsgericht gemäß des 10. Buches der Zivilprozessordnung (ZPO) sind nun gesetzlich geregelt.

Zusammenarbeit von NADA und staatlichen Ermittlungsstellen

Das neue Anti-Doping-Gesetz hilft den Strafverfolgungsbehörden, Doping-Netzwerke aufzudecken. Die Einführung und Verschärfung der Straftatbestände hat zur Folge, dass bei dem Verdacht auf einen Dopingverstoß nun auch die staatlichen Ermittlungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft intensiver als bisher ermitteln können.

Datenaustausch

Der Datenaustausch zwischen NADA, Gerichten und Staatsanwaltschaften ist erstmals gesetzlich geregelt.

Stand: 03.März 2016